# Amtsblatt

## der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Hermsdorf Mörsdorf Reichenbach Schleifreisen St. Gangloff

Amtliches Mitteilungsblatt und Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Jahrgang 20 | Freitag, den 26. September 2014 | Nummer 9


### Inhaltsverzeichnis


Neue Satzungen in Mörsdorf, Reichenbach und Schleifreisen ..... Siehe Seite 4

Entsorgung zu den Feiertagen ..... Siehe Seite 11

Bechippung der Blauen Tonnen ..... Siehe Seite 11

Seniorenkirmes im Oktober ..... Siehe Seite 12

Bürgersprechstunde mit dem Landrat ..... Siehe Seite 12

Treffpunkt Bibliothek ..... Siehe Seite 15

## Telefonnummern

### der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ im Stadthaus

**Rufnummern der Verwaltungsgemeinschaft**
Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius..... 036601 577-10
Sekretariat ..... 036601 577-11
Fax..... 036601 577-50
**Hauptabteilung**
Leiterin..... 036601 577-15
Allg. Verwaltung ..... 036601 577-11
EDV/ Öffentlichkeitsarbeit ..... 036601 577-13
Lohn/Gehalt/Personal ..... 036601 577-16/17
Kindergartenangelegenheiten/Soziales..... 036601 577-18
Liegenschaften ..... 036601 577-36
Einwohnermeldeamt..... 036601 577-48/49
Standesamt ..... 036601 577-59
**Finanzen**
Leiterin..... 036601 577-20
Haushalt ..... 036601 577-21
Gewerbe-/ Vergnügungssteuer ..... 036601 577-22
Grund-/ Hundesteuer..... 036601 577-23
Anlagenbuchhaltung..... 036601 577-24
Kasse/ Vollstreckung ..... 036601 577-25/26
Kasse..... 036601 577-27/28/29
Gewerbeamt ..... 036601 577-42
**Bauabteilung**
Leiterin..... 036601 577-30
Hochbau ..... 036601 577-32
Tiefbau..... 036601 577-33
Stadtsanierung ..... 036601 577-35
**Ordnungsamt**
Leiterin..... 036601 577-40
Ordnungsamt..... 036601 577-41/43
Fundbüro ..... 036601 577-44

### Internetadresse der VG Hermsdorf

**www.vg-hermsdorf.de**
**Email: info@vg-hermsdorf.de**

## Öffnungszeiten

### der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf

| | | |
|---|---|---|
| Montag | 09:00 - 12:00 Uhr | |
| Dienstag | 09:00 - 12:00 Uhr und | 13:00 - 15:30 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen | |
| Donnerstag | 09:00 - 12:00 Uhr und | 13:00 - 17:30 Uhr |
| Freitag | 09:00 - 12:00 Uhr | |

Jeden letzten Samstag im Monat
hat das Einwohnermeldeamt..... 10:00 bis 12:00 Uhr
geöffnet.
**Schiedsstelle der VG**,
Sitz im Rathaus Hermsdorf ..... 036601 577 - 82
Herr Hädrich
Öffnungszeiten:
Jeden 2. und 4.Donnerstag im Monat von 16.00 bis 17.00 Uhr
In dringenden Fällen besteht Erreichbarkeit
unter Tel.: ..... 036428 - 60174

### Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

**Stadt Hermsdorf und ihre Einrichtungen**
Bürgermeister der Stadt Hermsdorf
Herr Pillau..... 036601 577 - 80
..... Fax 036601 577 - 89
Archiv..... 036601 577 - 73
Kultur ..... 036601 577 - 70
Bibliothek ..... 036601 577 - 75
Bauhofleiter ..... 036601 577 - 85
Bauhof ..... 036601 577 - 86/87
Freibad..... 036601 8 30 10
Sporthalle ..... 036601 8 27 41
Kindertagesstätte „Pfiffikus““ ..... 036601 8 26 29
Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“ ..... 036601 9359010
Kindertagesstätte „Max und Moritz“ ..... 036601 8 23 36
Feuerwehr Hermsdorf..... 036601 79 00

**Gemeinde Schleifreisen**
Bürgermeisterin Frau Wulf..... 036601 83607
.....Fax 036601 938418
Sprechzeiten:
Donnerstag ..... 17:00 - 19:00 Uhr

**Gemeinde St. Gangloff**
Bürgermeister Herr Wiedenhöft..... 036606 84282
Havarie-Dienst-Nummer für Störungen
der Wasserversorgung- und Abwasserbeseitigung
der Gemeinde St. Gangloff ..... 036606 634940
Sprechzeiten:
Dienstag ..... 18:00 - 20:00 Uhr
Donnerstag ..... 16:00 - 17:00 Uhr

**Gemeinde Reichenbach**
Bürgermeister Herr Steingrüber ..... 036601 901146
..... Fax 036601 901148
Sprechzeiten:
Montag..... 16:30 - 18:30 Uhr

**Gemeinde Mörsdorf**
Bürgermeister Herr Lehmann..... 036428 61675
Sprechzeiten:
Donnerstag ..... 16:00 - 18:00 Uhr

**Hermsdorfer Polizeistation .....** 036601 41418
**W+A Holzland GmbH**
Bereitschaft..... 036601 57849
**Rettungsleitstelle Jena**
- Kassenärztlicher Dienst,..... 03641 597632
- Apothekendienst usw.
**Seniorenbüro des SHK**
Klosterstr. 6, 07607 Eisenberg..... 036691 867882
.....od. 0172 1636133
Sprechzeiten:
Montag..... 09:00 - 12:00 Uhr
Freitag..... 09:00 - 12:00 Uhr

### Die nächste Ausgabe

erscheint am
**Freitag, dem 30. Oktober 2014**
Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen
ist Dienstag, der 21. Oktober 2014

# Amtlicher Teil

## Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“

## Mitteilung aus der Kasse

Für Zahlungen an die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und deren Mitgliedsgemeinden, geben wir Ihnen an dieser Stelle eine Übersicht über deren IBAN und BIC:

| **Kontoinhaber** | **Bankbezeichnung** |
|---|---|
| Stadt Hermsdorf | Sparkasse Jena-Saale-Holzland<br>**IBAN:** DE78-8305-3030-0000-0002-72<br>**BIC:** HELADEF1JEN |
| Gemeinde Schleifreisen | Sparkasse Jena-Saale-Holzland<br>**IBAN:** DE09-8305-3030-0000-4400-51<br>**BIC:** HELADEF1JEN |

| | |
|---|---|
| Gemeinde Mörsdorf | Sparkasse Jena-Saale-Holzland<br>**IBAN:** DE57-8305-3030-0000-4400-60<br>**BIC:** HELADEF1JEN |
| Gemeinde Reichenbach | Sparkasse Jena-Saale-Holzland<br>**IBAN:** DE14-8305-3030-0000-4700-31<br>**BIC:** HELADEF1JEN |
| Gemeinde St. Gangloff | Sparkasse Jena-Saale-Holzland<br>**IBAN:** DE47-8305-3030-0000-4800-10<br>**BIC:** HELADEF1JEN |
| Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf | Sparkasse Jena-Saale-Holzland<br>**IBAN:** DE90-8305-3030-0000-4442-19<br>**BIC:** HELADEF1JEN |

Für Fragen zur Abwicklung Ihres Zahlungsverkehrs mit der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der Kasse gern zur Verfügung - Telefon 036601/577-27 und 036601/577-25.

## KEBT Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG

**Unterlagen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Beteiligung der Stadt Hermsdorf, der Gemeinde Schleifreisen, der Gemeinde Mörsdorf, der Gemeinde Reichenbach und der Gemeinde St. Gangloff der KEBT Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG**

Gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO besteht die Möglichkeit, der Einsichtnahme in den Jahresabschluss, in das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie in die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses für das Geschäftsjahr 2012/2013 der KEBT Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen AG (01.07.2012 bis 30.06.2013). Die Einsichtnahme ist in den Räumen der KEBT AG, Alfred-Hess-Straße 37, 99094 Erfurt, im Zeitraum von Anfang September 2014 bis Ende November 2014, Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr möglich. Darüber hinaus besteht für die KEBT AG die Einsichtmöglichkeit auch im elektronischen Bundesanzeiger www.bundesanzeiger.de (Suchbegriff KEBT)."

**Abteilung Finanzen**
**der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf**

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hermsdorf

## Informationen aus der Stadtratssitzung vom 08.09.2014

In der Stadtratssitzung des Monats September wertete Bürgermeister Gerd Pillau die Ereignisse zum diesjährigen Hermsdorfer Straßenfest aus. Durch das anhaltende Wetter und dank der vielen Helfer konnte wieder ein sehenswertes Stadtfest organisiert und durchgeführt werden. Er dankte allen Helfern, Vereinen, Händlern und den Anwohnern die maßgeblich zum Erfolg beitrugen.

Des Weiteren verabschiedete er Herrn Tobias Merker aus dem Stadtrat. Dieser hat eine Festanstellung bei der Stadt Hermsdorf angenommen und muss somit aus dem Stadtrat ausscheiden. Als Nachrücker entsprechend dem Wahlergebnis konnte Herr Gerfried Manke wieder im Hermsdorfer Stadtrat (CDU-Fraktion) aufgenommen werden. Bürgermeister Pillau verpflichtete ihn, seine Pflichten als Stadtrat gewissenhaft zu erfüllen und die Verfassungen und Gesetze zu wahren. Darauf hin legte Herr Manke sein Gelöbnis ab.

*Bürgermeister Gerd Pillau (re.) übergibt Tobias Merker (li.) die Urkunde über seine Tätigkeit als Hermsdorfer Stadtrat für die Monate Juni, Juli, August 2014 und verabschiedet ihn.*

*Stadtrat Gerfried Manke ist wieder für die CDU-Fraktion in den Stadtrat nachgerückt.*

### Es wurden folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:

BVSR01/040/2014

**1. Änderung der personellen Besetzung der Ausschüsse**

Der Stadtrat bestätigt die nachfolgende Besetzung der CDU-Fraktion der Ausschüsse.

Bau- und Wirtschaftsausschuss
- es scheidet aus:
  der 2. Stellvertreter, Herr Tobias Merker
  Mitglied, Herr Mike Bräuner
- neu:
  Mitglied, Herr Gerfried Manke
  2. Stellvertreter, Herr Mike Bräuner

Ausschuss Kultur, Sport, Tourismus, Jugend
- es scheidet aus:
  Mitglied, Herr Tobias Merker
  1. Stellvertreter, Herr Mike Bräuner
- neu:
  Mitglied, Herr Mike Bräuner
  1. Stellvertreter, Herr Gerfried Manke

Sozialausschuss
- es scheidet aus:
  Mitglied, Herr Tobias Merker
- neu:
  Mitglied, Herr Gerfried Manke

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BVSR01/041/2014

**1. Änderung der Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter in der Gemeinschaftsversammlung der VG Hermsdorf**

Der Stadtrat bestellt nachfolgend aufgeführten Stadtrat der CDU-Fraktion als Mitglied in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf:
- es scheidet aus: Mitglied, Herr Tobias Merker
- neu: Mitglied, Herr Gerfried Manke

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BVSR01/042/2014
**Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben nach dem ThürSchStG**
Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf beschließt die Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben nach dem ThürSchStG in der vorliegenden Fassung.
Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BVSR01/043/2014
**2. Änderung des Bebauungsplanes „Mischgebiet Ost II“ im vereinfachten Verfahren - Billigungs- und Auslegungsbeschluß**
Der Stadtrat beschließt, den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Mischgebiet Ost II“ im vereinfachten Verfahren in der Fassung vom 08.09.2014 zu billigen und zur öffentlichen Auslegung und TöB-Beteiligung.
Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BVSR01/044/2014
**2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Holzlandcenter“ in Hermsdorf Nord des Vorhabensträgers Dr. Karl Hoffmann**
Der Stadtrat beschließt, den Vorhaben- und Erschließungsplan 1. Änderung in der Fassung vom 19.05.2008 im vereinfachten Verfahren zu ändern.
Die Vorlage wurde mehrheitlich beschlossen.

In der Einwohnerfragestunde gab es keine Anfragen.

## Bekanntmachung der Stadt Hermsdorf

**Thema:**

### Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes

**2. Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB für das Wohn- und Mischgebiet „Ost II“ in der Fassung vom 08.09.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
**für das Gebiet auf der Gemarkung Hermsdorf nördlich der BAB A 4 sowie südöstlich des Friedhofes an der Geraer Straße bezeichnet als Wohn- und Mischgebiet „Ost II“**

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 08.09.2014 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes 2. Änderung Wohn- und Mischgebiet „Ost II“ in der Fassung vom 08.09.2014 für das Gebiet auf der Gemarkung Hermsdorf nördlich der BAB A 4 sowie südöstlich des Friedhofes an der Geraer Straße, bezeichnet als Wohn- und Mischgebiet „Ost II“
und der Entwurf der Begründung dazu liegen in der Zeit vom
**06. Oktober 2014 bis 07. November 2014**
in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Bauabteilung/ 2. Dachgeschoß während der üblichen Dienststunden

| | | |
|---|---|---|
| Montag | 9 - 12 Uhr | |
| Dienstag | 9 - 12 Uhr und | 13 - 15.30 Uhr |
| Donnerstag | 9 - 12 Uhr und | 13 - 17.30 Uhr |
| Freitag | 9 - 12 Uhr | |

zu jedermanns Einsicht aus.
Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan 2. Änderung Wohn- und Mischgebiet „Ost II“ unberücksichtigt.
Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hermsdorf, den 16.09.2014
**Pillau**
**Bürgermeister** (Siegel)

## Bekanntmachung der Stadt Hermsdorf

**Thema:**

### 2. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Holzlandcenter“ Hermsdorf -Nord nach § 13 BauGB

**für das Gebiet auf der Gemarkung Hermsdorf das Flurstück Nr. 1511/2 umfassend,**
**im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch**

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 08.09.2014 beschlossen, den Vorhaben- und Erschließungsplan „Holzlandcenter“ für das Gebiet auf der Gemarkung Hermsdorf das Flurstück Nr. 1511/2 umfassend, im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch zu ändern.
Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548) wird vorstehender Beschluss des Stadtrates der Stadt Hermsdorf hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, den 16.09.2014
**Pillau**
**Bürgermeister** (Siegel)

# Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mörsdorf

## Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Mörsdorf hat in seiner Sitzung am 10.06.2014 mit Beschluss Nr. DS-GR03/023/2014 die Hauptsatzung der Gemeinde Mörsdorf beschlossen.
Die Hauptsatzung der Gemeinde Mörsdorf wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Die Eingangsbestätigung liegt mit Schreiben vom 21.07.2014 (eingegangen am 22.07.2014) vor.
Die Hauptsatzung der Gemeinde Mörsdorf wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Mörsdorf, 18.09.2014
**Lehmann**
**Bürgermeister** Siegel

Hermsdorf · Mörsdorf · Paulinzella · Schöndorf · Stadtgarnstadt
Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

## Hauptsatzung

### der Gemeinde Mörsdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBL. S. 194) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mörsdorf in der Sitzung am **10. Juni 2014** die folgende **Hauptsatzung** beschlossen:

**§ 1**
**Name**
Die Gemeinde führt den Namen „Mörsdorf“.

**§ 2**
**Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel**
**(1)** Das Gemeindewappen zeigt in Silber eine schwarz, einbögige, stilisierte Brücke, darüber drei grüne Nadelbäume, im Bogen eine rote Glocke.

**(2)** Die Flagge der Gemeinde ist rot weiß gespalten und trägt das Gemeindewappen.
**(3)** Das Dienstsiegel trägt die Umschrift im oberen Halbbogen „Thüringen“, im unteren Halbbogen „Gemeinde Mörsdorf“ und zeigt das Wappenbildnis.

**§ 3**
**Einwohnerversammlung**

**(1)** Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige gemeindliche Angelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
**(2)** Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck er umfassenden Unter-richtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.
**(3)** Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten bis spätestens zwei Arbeitstage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Nach dem Bericht des Bürgermeisters sind in gleicher Sitzung ebenfalls Fragen zulässig. Diese können nur dann in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister bzw. ein Mitarbeiter der Verwaltung sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden die Fragen in schriftlicher Form grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen beantwortet.

**§ 4**
**Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

**(1)** Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Verwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeinde Mörsdorf. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
**(2)** Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
**(3)** Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragungsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Verwaltung an. Eintragungen sind ungültig,

a) die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.
**(4)** Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
**(5)** Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Verwaltung beauftragen.
**(6)** Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
**(7)** Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

**§ 5**
**Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung der 1. Beigeordnete.

**§ 6**
**Bürgermeister**

**(1)** Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.
**(2)** Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Verwaltungshaushalt mit den Einschränkungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung,
2. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Vermögenshaushalt einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Leistungen bis zu einem Betrag von 5.100,00 EUR im Einzelfall,
3. die Bildung von Haushaltsresten,
4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 5.100,00 EUR auf die Dauer von bis zu 12 Monaten,
5. wenn nicht im Einzelfall die Angelegenheit für die bauliche Entwicklung der Gemeinde von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist, die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde:
   a) gem. § 36 Abs. 1 BauGB zur Zulassung der Bauvorhaben von Abwasserbeseitigungsanlagen,
   b) die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB für unbedeutende Vorhaben, wie z.B. Garagen, landwirtschaftliche Anbauten, Silos, Kaminverengungen, Güllegruben u. a.,
   c) die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB für Bauten, die auf Grund eines genehmigten Bebauungsplanes erstellt werden und keine nennenswerten Abweichungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes enthalten,
   d) zur Erteilung der Bodenverkehrsgenehmigung nach § 19 Abs. 1 BauGB für die Fälle der §§ 34 und 35 BauGB,
6. die Bewilligung von Grundschuldeintragungen beim Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken mit Angabe einer Sicherungsklausel und der Maßgabe, dass der Gemeinde keine Kosten entstehen,
7. Abschluss von Verträgen über Geldanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten,
8. die Aufnahme von Investitions- und Kassenkrediten im Rahmen der durch die Haushaltssatzung festgelegten Kreditermächtigung bzw. Höchstbetrages - das gilt auch für Umschuldungen, der Gemeinderat ist nach Vertragsabschluss zu informieren.

**§ 7**
**Beigeordnete**

**(1)** Der Gemeinderat wählt mindestens einen ehrenamtlichen Beigeordneten. Der Gemeinderat kann zu Beginn seiner Amtszeit durch Beschluss bestimmen, dass ein zweiter ehrenamtlicher Beigeordneter gewählt wird.
**(2)** Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten vertreten. Im Falle des Abs. 1 S. 2 vertritt der Zweite Beigeordnete den Bürgermeister, wenn auch der Erste Beigeordnete verhindert ist.
**(3)** Den Beigeordneten kann mit Zustimmung des Gemeinderates je ein Geschäftsbereich übertragen werden.

**§ 8**
**Ehrenbezeichnungen**

**(1)** Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
**(2)** Personen, die als Mitglied des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder

Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,
Beigeordneter oder Beigeordnete = Ehrenbeigeordneter oder Ehrenbeigeordnete,
Gemeinderat oder Gemeinderätin = Ehrengemeinderat oder Ehrengemeinderätin.
Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
Werden die 20 Jahre aufgrund von Verkürzungen von Wahlperioden nicht erreicht, entscheidet der Gemeinderat über die Vergabe von Ehrenbezeichnungen.
**(3)** Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
**(4)** Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
**(5)** Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

**§ 9**
**Entschädigung**

**(1)** Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen Sockelbetrag pro Monat in Höhe von 25,00 EUR und ein Sitzungsgeld von 10,00 EUR für notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
**(2)** Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten Ersatz für den nachgewiesenen Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.
**(3)** Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
**(4)** Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandentschädigungen:

| | |
|---|---|
| der ehrenamtliche Bürgermeister | 600,00 EUR / Monat |
| der ehrenamtliche Erste Beigeordnete | 125,00 EUR / Monat |

Für den Fall, dass einem oder beiden Beigeordneten ein Geschäftsbereich übertragen wird (§ 7 Abs. 3), erhöht sich die monatliche Aufwandsentschädigung um jeweils 50,00 EUR.
**(5)** Ist der Bürgermeister länger als 30 Werktage ununterbrochen verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, erhält der Stellvertreter für die Vertretung in der darüber hinaus gehenden Zeit monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der nach Satz 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung gewährt.
**(5)** Für ehrenamtliche Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Vorschriften der Abs. 1 - 3 entsprechend. Ein Sockelbetrag wird nicht gewährt.

**§ 10**
**Öffentliche Bekanntmachung**

**(1)** Die Satzungen der Gemeinde Mörsdorf werden durch Anschlag an den Verkündungstafeln öffentlich bekannt gemacht. Die Verkündungstafeln befinden sich an folgenden Stellen:
- am Konsumplatz
- am unteren Dorfplatz
- am 8 - WE Block

Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist der Zeitraum des Aushangs zu vermerken. Auf bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile auch dadurch erfolgen, dass sie öffentlich ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung in der nach Satz 1 vorgeschriebenen Form hingewiesen wird. Die Dauer der Auslegung beträgt vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen, zwei Wochen, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises.
**(2)** Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 Abs. 6 ThürKO) werden durch Veröffentlichung an den Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushanges an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung des Gemeinderates abgenommen werden.
**(3)** Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, ortsübliche oder amtliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

**§ 11**
**Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

**§ 12**
**Sprachform, Inkrafttreten**

**(1)** Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
**(2)** Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Hauptsatzung vom 28.07.2009 und die 1. Änderungssatzung vom 27.04.2010 außer Kraft.

Mörsdorf, den 11. 09.2014
**Lehmann**
**Bürgermeister** - Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Mörsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.
Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

# Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Reichenbach

## Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach hat in seiner Sitzung am 14.07.2014 mit Beschluss Nr. BVRG04/027/2014 die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Reichenbach beschlossen.
Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Reichenbach wurden dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Die Eingangsbestätigung liegt mit Schreiben vom 30.07.2014 (eingegangen am 04.08.2014) vor.
Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Reichenbach wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Reichenbach,16.09.2014
**Steingrüber**
**Bürgermeister** Siegel

# Satzung

## über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. März 2013 (GVBl. S. 49) und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBL. S 273) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005, (GVBl S. 58), hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach in seiner Sitzung am 14.07.2014 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Reichenbach beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1
#### Übertragung der Reinigungspflicht

**(1)** Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

#### § 2
#### Gegenstand der Reinigungspflicht

**(1)** Zu reinigen sind:
a.) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG) alle öffentlichen Straßen,
b.) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2ThürStrG) und die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführt werden.

**(2)** Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
a.) die Fahrbahnen
b.) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
c.) die Gehwege und Schrammborde,
d.) Böschungen, Stützmauern und ähnliches

**(3)** Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.

#### § 3
#### Verpflichtete

**(1)** Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung- nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

**(2)** Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

**(3)** Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

**(4)** Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

**(5)** Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.
Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche.
Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

#### § 4
#### Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst
a.) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
b.) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

### II. Allgemeine Straßenreinigung

#### § 5
#### Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

**(1)** Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

**(2)** Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

**(3)** Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufener Wassernotstand).

**(4)** Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

**(5)** Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

#### § 6
#### Reinigungsfläche

**(1)** Die zu reinigenden Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn- bzw. Platzmitte zu reinigen.

**(2)** Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch einen Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtung getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

#### § 7
#### Reinigungszeiten

**(1)** Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
a.) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr
b.) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.

**(2)** Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt wer-

den müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
**(3)** Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

**§ 8**
**Öffentliche Straßenreinigung**

**(1)** Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchst. A bis c und f) der in einem Verzeichnis als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und die Reinigungspflicht für Überwege dieser Straßen.
**(2)** Die Eigentümer der durch die Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang), sofern diese von der Gemeinde durchgeführt wird.

**III. Winterdienst**

**§ 9**
**Schneeräumung**

**(1)** Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer und Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer und Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer und Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgesetzten Gehwegfläche auch den Teil des Gehwegs von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
**(2)** Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtungen zum gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
**(3)** Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen.
**(4)** Festgetretener Schnee ist ebenfalls - soweit wie möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
**(5)** Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
**(6)** Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
**(7)** Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 - 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

**§ 10**
**Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

**(1)** Bei Schnee und Eisglätten haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff Anwendung.
**(2)** Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute / fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
**(3)** Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
**(4)** Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. In Anlage 3 sind die Wohn- und Anliegerstraßen festgelegt, bei denen keine Auftaumittel in Einsatz kommen, außer bei extremer Witterungslage.
**(5)** Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.
**(6)** Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.
**(7)** § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

**IV. Schlussvorschriften**

**§ 11**
**Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

**§ 12**
**Ordnungswidrigkeiten**

**(1)** Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.
**(2)** Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den § 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 7 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
3. entgegen den § 9 und 10 der Beseitigung von Schnee und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

**§ 13**
**Zwangsmaßnahmen**

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügung erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) vom 05.02.2013 mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

**§ 14**
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Reinigungssatzung vom 25.06.1997 außer Kraft.

Reichenbach, den 14.07.2014
**Steingrüber**
**Bürgermeister** Siegel

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Reichenbach unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.
Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.
Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

# Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schleifreisen

## Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleifreisen hat in seiner Sitzung am 04.09.2014 mit Beschluss Nr.BVGR02/023/2014 die Hauptsatzung der Gemeinde Schleifreisen beschlossen.
Die Hauptsatzung der Gemeinde Schleifreisen wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.
Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom 16.09.2014 (eingegangen am 17.09.2014) vor.
Die vorzeitige Bekanntmachung dieser Satzung wird gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen.
Die Hauptsatzung der Gemeinde Schleifreisen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schleifreisen, den 17.09.2014
**Wulf**
**Bürgermeisterin** - Siegel -

Hermsdorf · Mörsdorf · Reichenbach · Schleifreisen · Seitenglobsch
Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

## Hauptsatzung

### der Gemeinde Schleifreisen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.Juli 2013 (GVBl. S. 194) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schleifreisen in der Sitzung am 10. August 2009 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**
**Name**

Die Gemeinde führt den Namen „Schleifreisen“.

**§ 2**
**Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel**

**(1)** Das Gemeindewappen ist gespalten von Rot und Silber mit einem grünen Berg, darin aus einem silbernen Wellenbalken wachsend ein silbernes Mühlrad, und zeigt vorn ein silbernes Lenkscheit und hinten einen schwarzen, rotbewehrten angreifenden Eber mit roten Rückenborsten und roter ausgeschlagener Zunge.
**(2)** Die Flagge der Gemeinde ist weiß-rot gespalten und trägt das Gemeindewappen.
**(3)** Das Dienstsiegel trägt die Umschrift: im oberen Halbbogen, „Thüringen“, im unteren Halbbogen „Gemeinde Schleifreisen“ und in der Mitte das Wappen der Gemeinde Schleifreisen.

**§ 3**
**Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

**(1)** Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Verwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeinde Schleifreisen. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
**(2)** Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
**(3)** Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragungsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeinde Schleifreisen an. Eintragungen sind ungültig,
(a) die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
(b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
(c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.
**(4)** Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
**(5)** Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft beauftragen.
**(6)** Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
**(7)** Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

**§ 4**
**Einwohnerversammlung**

**(1)** Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige gemeindliche Angelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
**(2)** Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Mitarbeiter der Verwaltung und Sachverständige hinzuziehen.
**(3)** Die Einwohner können Anfragen in wichtigen gemeindlichen Angelegenheiten bis spätestens zwei Arbeitstage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Nach dem Bericht des Bürgermeisters sind in gleicher Sitzung ebenfalls Fragen zulässig. Diese können nur dann in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister bzw. ein
Mitarbeiter der Verwaltung sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden die Fragen in schriftlicher Form in der Regel innerhalb von 4 Wochen beantwortet.

**§ 5**
**Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

**§ 6**
**Bürgermeister**

**(1)** Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.
**(2)** Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Verwaltungshaushalt mit den Einschränkungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung,
2. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Vermögenshaushalt einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Leistungen bis zu einem Betrag von 5.100,00 EUR im Einzelfall,
3. die Bildung von Haushaltsresten,
4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 5.100,00 EUR auf die Dauer von bis zu 12 Monaten,
5. wenn nicht im Einzelfall die Angelegenheit für die bauliche Entwicklung der Gemeinde von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist, die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde:
   a) gem. § 36 Abs. 1 BauGB zur Zulassung der Bauvorhaben von Abwasserbeseitigungsanlagen,
   b) die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB für unbedeutende Vorhaben, wie z.B. Garagen, landwirtschaftliche Anbauten, Silos, Kaminverengungen, Güllegruben u. a.,
   c) die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB für Bauten, die auf Grund eines genehmigten Bebauungsplanes erstellt werden und keine nennenswerten Abweichungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes enthalten,
   d) zur Erteilung der Bodenverkehrsgenehmigung nach § 19 Abs. 1 BauGB für die Fälle der §§ 34 und 35 BauGB,
6. die Bewilligung von Grundschuldeintragungen beim Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken mit Angabe einer Sicherungsklausel und der Maßgabe, dass der Gemeinde keine Kosten entstehen,
7. Abschluss von Verträgen über Geldanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten,
8. die Aufnahme von Investitions- und Kassenkrediten im Rahmen der durch die Haushaltssatzung festgelegten Kreditermächtigung bzw. Höchstbetrages - das gilt auch für Umschuldungen, der Gemeinderat ist nach Vertragsabschluss zu informieren.

## § 7
## Beigeordnete

**(1)** Der Gemeinderat wählt mindestens einen ehrenamtlichen Beigeordneten. Der Gemeinderat kann zu Beginn seiner Amtszeit durch Beschluss bestimmen, dass ein zweiter ehrenamtlicher Beigeordneter gewählt wird.
**(2)** Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten vertreten. Im Falle des Abs. 1 S. 2 vertritt der Zweite Beigeordnete den Bürgermeister, wenn auch der Erste Beigeordnete verhindert ist.
**(3)** Den Beigeordneten kann mit Zustimmung des Gemeinderates je ein Geschäftsbereich übertragen werden.

## § 8
## Ehrenbezeichnungen

**(1)** Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
**(2)** Personen, die als Mitglied des Gemeinderates, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:
Bürgermeister - Ehrenbürgermeister; Beigeordneter - Ehrenbeigeordneter;
Gemeinderat - Ehrengemeinderat.
Sonstige Ehrenbeamte - eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
Werden die 20 Jahre aufgrund von Verkürzungen von Wahlperioden nicht erreicht, entscheidet der Gemeinderat über die Vergabe von Ehrenbezeichnungen.
**(3)** Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
**(4)** Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
**(5)** Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## § 9
## Entschädigung

**(1)** Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung, einen Sockelbetrag pro Monat in Höhe von 15,00 EUR und ein Sitzungsgeld von 10,00 EUR für notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
**(2)** Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten Ersatz für den nachgewiesenen Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt. Das Gemeinderatsmitglied, das mit der Führung des Sitzungsprotokolls beauftragt wurde, erhält für die Protokollführung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 7,50 EUR je Sitzung.
**(3)** Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
**(4)** Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandentschädigungen:

| | |
|---|---|
| der ehrenamtliche Bürgermeister | 600,00 EUR / Monat |
| der ehrenamtliche Erste Beigeordnete | 100,00 EUR / Monat |
| der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete | 50,00 EUR / Monat |

Für den Fall, dass einem oder beiden Beigeordneten ein Geschäftsbereich übertragen wird (§ 7 Abs. 3), erhöht sich die monatliche Aufwandsentschädigung um jeweils 50,00 EUR.
**(5)** Ist der Bürgermeister länger als 15 Werktage ununterbrochen verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, erhält der Stellvertreter monatlich für die Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der nach Satz 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung gewährt.
**(6)** Für ehrenamtliche Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Vorschriften der Abs. 1 - 3 entsprechend. Ein Sockelbetrag wird nicht gewährt.

## § 10
## Öffentliche Bekanntmachung

**(1)** Satzung der Gemeinde werden im amtlichen Verkündigungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf - „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf“ - öffentlich bekannt gemacht. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile auch dadurch erfolgen, dass sie öffentlich ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung in der nach Satz 1 vorgeschriebenen Form hingewiesen wird. Die Dauer der Auslegung beträgt vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen, zwei Wochen, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises.
**(2)** Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden durch Veröffentlichung an der Verkündigungstafel bekannt gemacht. Die Verkündigungstafel befindet sich in der Dorfstraße Nr. 54a (Dorfgemeinschaftshaus).
**(3)** Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 Abs. 6 ThürKO) ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündigungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
**(4)** Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechen, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungs-

gemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
**(5)** Bei Dringlichkeit kann in Fällen des Absatzes 4 die Bekanntmachung durch Aushang an den Verkündungstafeln (Abs. 2) erfolgen. Dringlichkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die Bekanntmachung keinen Aufschub duldet und das nächste planmäßige Amtsblatt nicht erreicht werden kann oder die Herausgabe dieses Amtsblattes zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Bekanntmachung wegen Zeitablauf nicht mehr möglich ist.
**(6)** Satzungen und Bekanntmachungen sollen auch in den Schaukästen der Gemeinde am Kirchgarten und an der Dorfstraße 46 ausgehangen werden. Diese Aushänge stellen jedoch keine öffentliche Bekanntmachung im Sinne der Bekanntmachungsverordnung und dieser Hauptsatzung dar.

**§ 11**
**Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

**§ 12**
**Sprachform, Inkrafttreten**

**(1)** Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
**(2)** Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Hauptsatzung vom 31.08.2009 sowie die 1. Änderungssatzung vom 01.07.2010 außer Kraft.

Schleifreisen, den 17.09.2014
**Wulf**
**Bürgermeisterin** - Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Schleifreisen unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.
Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.
Diese Belehrung gilt für die o. g. Satzung.

# Amtliche Bekanntmachungen anderer Stellen und Behörden

## Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises informiert:

### Entsorgung zu den Feiertagen am 03. Oktober 2014 (Tag der deutschen Einheit) und 31.10.2014 (Reformationstag) im Saale-Holzland-Kreis

Aufgrund der Feiertage am 03.10.2014 und 31.10.2014 verändert sich die Restmüll, Gelbe Tonne bzw. Papierentsorgung der betroffenen Ortschaften im Saale-Holzland-Kreis wie folgt:
**Restmüll-, Gelbe Tonne-, bzw. Papierentsorgung:**
- 03.10 2014 (Tag der deutschen Einheit)
  wird am Sonnabend, dem 04.10.2014, nachgeholt
- 31.10.2014 (Reformationstag)
  wird am Sonnabend, dem 01.11.2014, nachgeholt.

Sollte in der Woche nach den Feiertagen in einigen Orten die Entsorgung nicht pünktlich zum Entsorgungstermin erfolgen, lassen Sie bitte die Behälter noch draußen stehen. Es kann zu Verzögerungen kommen, aber die Behälter werden auf jeden Fall noch gekippt.
**Kunze**
**Werkleiter**

## Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises informiert:

### Information zur Bechippung der blauen Tonnen ab Oktober 2014

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises und der für die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen zuständige Entsorger Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG informieren, dass beginnend ab 01.10.2014 die blauen Tonnen mit einem Transponder zu Erfassung von Leerungsdaten versehen werden. Aufgrund der neuen Verträge ab dem Jahr 2015 ist ein Bechippung der Papiertonnen (blauen Tonnen) notwendig, um die Anzahl der Kippungen erfassen zu können. Einen Einfluss auf zu erhebende Gebühren bei der Papierentsorgung hat diese Maßnahme nicht. Die Abfuhr der Papiertonne bleibt auch **weiterhin gebührenfrei.**
Die Entsorgungsfirma Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG wird zunächst jede Papiertonne mit einem Aufkleber (Etikett) versehen, dessen Angaben vom Nutzer der Tonne mit einem wasserfesten Stift auszufüllen ist (Adresse des Nutzers: - Straße, Haus-Nr., Postleitzahl und Ort).
Bitte stellen Sie Ihre Papiertonne ab Oktober an jedem Leerungstermin der blauen Tonne in Ihrer Straße -unabhängig vom Füllgrad- bereit und lassen diese abfuhrtäglich bis 18.00 Uhr am Bereitstellungsort stehen.
Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abfallberatung des Abfallwirtschaftsbetriebes unter 036691 ?- 4800 gern zur Verfügung.
**Kunze**
**Werkleiter**

**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**
**Dipl.-Ing. Torsten Hentschel**
**Rodaer Straße 24**
**07629 Hermsdorf**
**Auftrag: 12T094 / 55101013**

## Öffentliche Bekanntmachung

### der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzfeststellung und der Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen

In der
Gemeinde **St. Gangloff**
Gemarkung **St. Gangloff** Flur **3**
Flurstücke **268, 269, 277/14, 320**
wurde eine

Grenzfeststellung und
Grenzwiederherstellung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574), in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt. Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

**vom 06.10.2014 bis 07.11.2014**
**Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

in den Räumen des

**ÖbVI Dipl.-Ing. Torsten Hentschel,**
**Rodaer Straße 24 in 07629 Hermsdorf**

eingesehen werden.
Bitte einen Legitimationsnachweis mitbringen (Personalausweis, Vollmacht, Erbschein o. ä.).
Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o. g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

**Rechtsbehelfsbelehrung**
Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei ÖbVI Torsten Hentschel, Rodaer Straße 24 in 07629 Hermsdorf schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hermsdorf, den 22.08.2014

(Unterschrift)

# Nichtamtlicher Teil

## Mitteilungen

## Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“

### Bürgersprechstunde des Landrates vor Ort

Für Bürgerinnen und Bürger der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ führt Landrat Heller am Donnerstag, dem 30. Oktober 2014, von 16.00 bis 18.00 Uhr, eine Bürgersprechstunde vor Ort im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft, Am Alten Versuchsfeld 1 in 07629 Hermsdorf durch.
Um telefonische Voranmeldung wird gebeten unter Tel. 036691-70101 oder per E-Mail an presse@lrashk.thueringen.de.

### Herzlichen Dank allen Wahlhelfern zur Landtagswahl am 14.09.2014

Die Gemeinschaftsvorsitzende bedankt sich auch im Namen der Bürgermeister der Mitgliedskommunen ganz herzlich bei den Mitarbeitern im Wahlbüro der Verwaltung sowie den ca. 60 Wahlhelfern in den 9 Wahllokalen der Verwaltungsgemeinschaft für die große Unterstützung am Wahlsonntag (Landtagswahl).
Um 18:30 Uhr wurde die erste Schnellmeldung entgegengenommen und um 19:30 Uhr meldete sich das Wahlteam aus dem Stadthaus beim Kreiswahlleiter in Eisenberg ab. Dank vieler erfahrener Unterstützer und der guten Vorbereitung der Wahl durch die Verwaltung kann man auf einen reibungslosen und zügigen Wahlsonntag zurückblicken.
**Möbius**
**Gemeinschaftsvorsitzende**

### Informationen aus dem Standesamt Hermsdorf/Thür.

*„Ohne Achtung hat die Liebe keinen Wert*
*und ohne Vertrauen keine Freude.“*
*(Heinrich von Kleist)*

Auch in diesem Jahr haben sich natürlich wieder viele Paare getraut. Unsere Standesbeamten Herr Mario Kühne und Frau Heike Stahl haben über 40 Paare in den Bund der Ehe begleitet und ihr Ja-Wort entgegengenommen.
So schlossen unter anderem am 20.08.2014 Christian Weiske und Sandra Henniger die Ehe. Wir wünschen der Familie Henniger an dieser Stelle nochmals alles erdenklich Gute und viele glückliche gemeinsame Ehejahre.
Für Kurzentschlossene stehen noch freie Termine zur Verfügung.

### Beachtung Lichtraumprofil

Aus gegebenem Anlass möchte das Ordnungsamt Hermsdorf alle Grundstückseigentümer und Anlieger an den öffentlichen Verkehrsraum in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf auf ihre Verkehrssicherungspflicht hinweisen. In diesem Zusammenhang muss nochmals auf das Problem Lichtraumprofil auf allen Verkehrswegen eingegangen werden. Gemäß Paragraph 17 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf sind hier konkrete Lichtraummaße definiert und auch einzuhalten.
Hierbei muss der Verkehrsraum über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden. Weiterhin ist darauf zu achten, dass Verkehrszeichen, Verkehrsspiegel, Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht durch Bäume und sonstige Anpflanzungen verdeckt oder in ihrer Funktionalität beeinträchtigt werden. Es ist daher ein rechtzeitiger Baum- und Strauchverschnitt vorzunehmen, um einer Gefährdung der Verkehrsteilnehmer entgegen zu wirken.
Eine Nichtbeachtung der Ordnungsbehördlichen Verordnung kann mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren geahndet werden.

## Stadt Hermsdorf

### Ehre den Ehrenamtlichen

Die Stadt Hermsdorf möchte, wie bereits in den vergangenen Jahren, diejenigen Einwohnerinnen und Einwohner ehren, die über das normale Maß hinaus ehrenamtliche Arbeit für das Gemeinwohl der Hermsdorfer geleistet haben. Dazu werden die Vereine und Verbände der Stadt aufgerufen, Mitglieder zu benennen, die mindestens 10 Jahre im Verein aktiv waren. Die Meldungen sind bis 14.10.2014 an den Bürgermeister im Rathaus zu richten. Im Sozial- und Kulturausschuss im Oktober werden die eingereichten Vorschläge geprüft. Die Ausschüsse behalten sich vor, ebenfalls Kandidaten zu benennen.
Dabei kann die ehrenamtliche Arbeit auf sozialem, kulturellem, sportlichem oder Traditionsgebiet geleistet werden. Die Ehrungsveranstaltung ist für den 05.11.2014 geplant, die zu Ehrenden werden persönlich eingeladen.
**Pillau**
**Bürgermeister**

### Neues vom Seniorenbeirat der Stadt Hermsdorf!

Der Seniorenbeirat ist für die nächsten 5 Jahre neu zu wählen. Aufgabe des Seniorenbeirates ist es, Ansprechpartner für die Senioren zu sein. Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich und werden auf Vorschlag der in der Stadt tätigen Seniorenorganisationen (Vereine, Verbände, Vereinigungen, sowie allen, die Interessen der Senioren wahrnehmen) gewählt.
Wer Interesse hat mitzuarbeiten, kann sich bis zum 31.10.2014 melden. Ansprechpartner sind:
Vorsitzende, Frau Karin Präßler, Tel.: 036601-40090 oder
Bürgermeister, Herr Gerd Pillau, Tel.: 036601-57780
**Karin Präßler**
**Vorsitzende des Seniorenbeirates**
**der Stadt Hermsdorf**

### Seniorenkirmes 2014

Am 29. Oktober 2014 findet wieder die Seniorenkirmes im Hermsdorfer Stadthaus statt.

Einlass: 13:30 Uhr
Beginn: 14:00 Uhr
Bei Kaffee und Kuchen, sowie einem kleinen Abendimbiss erwartet Sie ein buntes Unterhaltungsprogramm. Für musikalische Begleitung ist gesorgt, so dass auch das Tanzbein geschwungen werden kann.
Wir bitten die Senioren/-innen unserer um regen Besuch.
Im Namen des Bürgermeisters und des Stadtrates
**Ihr Seniorenbeirat**

## Straßenfest in Hermsdorf bei bestem Spätsommerwetter

Das 22. Straßenfest in der Alten Regensburger Straße, begeisterte am Sonntag den 07.09.2014 wieder viele Besucher. Auch wenn der Termin für dieses Jahr wegen der Landtagswahlen eine Woche nach vorne verlegt wurde, konnte die Stadt Hermsdorf als Veranstalter doch wieder weit mehr als 2000 Gäste zählen. Eigentlich findet das bunte Treiben am zweiten Septemberwochenende zum „Tag des offenen Denkmals“ statt, was aber dieses Jahr sprichwörtlich ins Wasser gefallen wäre.
Bei bestem Spätsommerwetter eröffnete Bürgermeister Gerd Pillau mit seinem Gefolge, dem Lützower Freichor 1813, am Gasthof „Zum Schwarzen Bär“ die Festlichkeiten.

Ein Fußmarsch, begleitet von Trommelklängen, folgte entlang der historischen Handelsstraße bis hin zur Hauptbühne in Richtung Alter Markt, wo die Gäste ebenfalls begrüßt wurden.

Zu beiden Seiten der Alten Regensburger Straße präsentierten sich wieder Handwerker aus Hermsdorf und Umgebung und zeigten traditionelle Handwerkskunst. Viele Händler waren wieder gekommen um ihre Waren anzubieten und Vereine präsentierten sich und ihre Arbeit.

Ein besonderer Höhepunkt war der Löscheinsatz der „Pflichtfeuerwehr Rungsendorf“ die mit historischen Gerätschaften auf der Kreuzung zur Geraer Straße zeigte, wie in früheren Jahren ein Brand gelöscht wurde.

Auch für das leibliche Wohl war bestens gesorgt. Die Maibaumgesellschaft versorgte an ihrem Bierwagen alle Durstigen, wo auch dank des schönen Wetters, immer Andrang herrschte. Bei Bratwurst, Fisch und Pilzpfanne sowie vielen anderen kulinarischen Köstlichkeiten konnte man an vielen Stellen entlang der Straße, Platz nehmen und genießen.

Auch die Kleinsten kamen mit Hüpfburg, Fahrten mit der Kindereisenbahn und Zuckerwatte auf ihre Kosten.
Nicht fehlen durfte auch in diesem Jahr die musikalische Vielfalt des Straßenfestes. Straßenmusikanten unterhielten die Besucher, der Lehrerchor präsentierte sich mit Volksliedern im „Schlauch Hof“ und auch die St. Salvator Kirche wurde wieder in das Geschehen mit einbezogen, wo am Nachmittag ein kleines Konzert die Besucher zum verweilen und zuhören einlud.

Auf der Hauptbühne wurde bei den Gästen schon nach der Eröffnung für Stimmung und Unterhaltung gesorgt. Zum Frühschoppen spielte die Andreas Lorenz Band und animierte zum mitschunkeln. Die Tanzgruppe „Caprice“ und das BTU zeigten ihr Können und zum Ausklang spielte die Weimarer Band „Acousticline“ zum Tanz auf, was bis in die späten Abendstunden rege genutzt wurde.

Ein Dank gilt allen Anwohner für Ihr Verständnis, sowie allen Mitarbeitern der Stadt Hermsdorf und der Verwaltung, die für die Planung, Organisation und Durchführung zuständig waren.

Hoffen wir auch im nächsten Jahr wieder auf sonniges Wetter zum Straßenfest, dann wieder am zweiten Septemberwochenende.

## Ferien in der Stadtbibliothek

Im August besuchten Ferienkinder der Grundschule „In der Waldsiedlung“ und der Förderschule „Christophorus“ die Stadtbibliothek. Frau Hofmann stellte ihnen den Kinderbuchautor Hubert Schirneck aus Weimar und seine Bücher vor. In der Aktionswoche „Treffpunkt Bibliothek“ im Oktober wird er persönlich in Hermsdorf zu Gast sein. Besonders gefallen haben den jungen Bücherwürmern die kurzweiligen Geschichten aus dem Titel „Typisch Bär!“, die zum Schmunzeln und Nachdenken anregen. Bei einem Quiz konnte jeder sein Wissen über Kinderliteratur testen. Zum Abschluss wurde rege im reichhaltigen Angebot der Kinderbibliothek gestöbert.

*Besuch der Ferienkinder der Grundschule „In der Waldsiedlung“ in der Stadtbibliothek*

## Sportler des Jahres von Hermsdorf

Die Stadt Hermsdorf will auch in diesem Jahr ihre Sportler mit den besten Leistungen ehren. Dazu werden der SV Hermsdorf, der TV Germania und der MC „Hermsdorfer Kreuz“ aufgerufen, bis zum 06.10.2014 ihre Sportler mit den entsprechenden sportlichen Ergebnissen in der Saison 2013/2014 an den Bürgermeister im Rathaus zu melden.
Gewertet werden die Leistungen in den Kategorien:
- Nachwuchs weiblich bis 18 Jahre
- Nachwuchs männlich bis 18 Jahre
- Erwachsene weiblich über 18 Jahre
- Erwachsene männlich über 18 Jahre
- Mannschaft Nachwuchs bis 18 Jahre
- Mannschaft Erwachsene über 18 Jahre.

Außerdem können vom Skatclub „Hermsdorfer Kreuz“ oder anderen Vereinen besondere sportliche Leistungen für eine Sonderwertung angemeldet werden. Der Ausschuss Kultur, Sport, Tourismus, Jugend behält sich vor, ebenfalls Vorschläge einzureichen.
Die Auswertung der Bewerbungen übernimmt eine Jury.
Die Ehrungsveranstaltung ist für den 23. Oktober 2014 geplant.
Die Auszuzeichnenden erhalten eine persönliche Einladung.
Der Stadtrat hofft auf eine rege Beteiligung.
**Pillau**
**Bürgermeister**

# Gemeinde Reichenbach

## Die Großen Dicken kommen zurück

In der Gemeinde Reichenbach finden am 27.09.2014 die Thüringer Meisterschaften im Holzrücken mit Pferden statt.
Nach vielen Jahren ohne Pferde im Wald ist die Forstwirtschaft wieder auf das Holzrücken mit Kaltblutpferden zurückgekommen. Einige Pferdehalter haben die vom Aussterben bedrohten Kaltblutpferde weiter gezüchtet und gehalten. Die Interessengemeinschaft Zugpferde e.V. Thüringen und die Gemeinde Reichenbach organisieren diese Veranstaltung.
Die Veranstaltung ist einmalig in Ostthüringen, da der Wettkampf jedes Jahr in einem anderen Teil Thüringen stattfindet.
Zu dieser Meisterschaft sind 20 Teilnehmer aus fünf Bundesländern vertreten. Unter den Teilnehmern sind auch der Deutsche Meister von 2012, der Vizeeuropameister 2012 sowie Teilnehmer von der Deutschen Meisterschaft 2014 sowie der Südharzmeisterschaft.
Gleichzeitig wird auch die Thüringer Jugendmeisterschaft mit 8 Jugendlichen durchgeführt.
Hier können sie als Besucher erleben, wie schon die Jugendlichen mit den Kaltblutpferden arbeiten und den Parcours bezwingen.

Mit der Veranstaltung soll gezeigt werden, wie die Pferde mit Geschick und Feingefühl die Hindernisse, die der Arbeit im Wald entsprechen, bewältigt werden.

Die Veranstaltung beginnt am 27.09.2014 um 10.00 Uhr mit den Wettkampf der Senioren. Gegen 13.00 Uhr wird ein Schauprogramm gezeigt. Zu sehen ist eine viel zahl verschiedener Kaltblutrassen, die Ungarische Post und eine Kinderüberraschung. Anschließend geht es mit dem Wettkampf der Jugendlichen weiter. Als weitere Attraktionen sind zu sehen, die Arbeit vom Schmied, eine Sattlerei, Ponyreiten und das Kettensägen schnitzen. Für Unterhaltung unserer Kleinen kümmert sich der Kindergarten Reichenbach. Viele Vereine von Reichenbach unterstützen diese Veranstaltung.
Für das leibliche Wohl ist ausreichend gesorgt. Jetzt können wir uns nur noch schönes Wetter für diese einmalige Veranstaltung hier in Ostthüringen wünschen.
**Steffen Kühnelt**

## Abschluss des Maibaumsetzens 2014

Am Samstag den 06. September feierten die Reichenbacher Maibaumsetzer ihren diesjährigen Jahresabschluss. Dass Event wurde erstmals auf dem Dorfplatz durchgeführt. Die Burschen hatten zwar mehr Arbeit mit der Vorbereitung und dem Rückbau, aber die Resonanz der Einwohner war sehr positiv. Alle hatten ihren Spaß und gute Unterhaltung mit einem kleinem Maibaumsetzen und guter Verpflegung.

*Das Einholen des Baumes durch Andreas Kühnelt und unseren neuen jungen Richtmeister Thomas Leidig.*

*Die Burschen beim Abladen und Vorbereiten zum Setzen.*

*Auch eine Schere wurde fachmännisch vorbereitet, und zum setzen verwendet.*

*Alt und Jung bedanken sich für den gelungenen Nachmittag und Abend.*

**Ralf Steingrüber**
**Bürgermeister**

# Herzliche Einladung

**an alle "Ü60er" aus Reichenbach zum gemütlichen Nachmittag im Bürgerhaus**

Wie jedes Jahr freut sich die Gemeinde über ihr kommen. Für Kaffee, Kuchen und gute Unterhaltung ist gesorgt.

Wann? Am Freitag, den 24.10.2014
Uhrzeit? Ab 14.30 Uhr

**Bürgermeister und Gemeinderat**

## Straßenreinigungspflicht in unserer Gemeinde

Im Monat Juli beschloss der Gemeinderat eine neue Straßenreinigungssatzung. Diese gibt es nicht neu, sondern schon seit 1997. Wir denken es dürfte für niemanden zu schwer sein, seinen vor dem Grundstück befindlichen Gehweg und die Straßenrinne zu kehren. Dass es doch nicht überall so ist zeigen diese

beiden Bilder. Vielleicht wird ja auf den ersten Schnee gewartet, der dann alles abdeckt.

Ich bin mir sicher ein jeder von uns fährt gern durch eine Gemeinde die auf den ersten Blick einen sauberen Eindruck macht. Also deshalb noch einmal der Aufruf an alle Hausbesitzer, nicht nur in den vier Wänden sondern auch außerhalb auf Sauberkeit zu achten.

**Ralf Steingrüber**
**Bürgermeister**

# Veranstaltungen

## Öffentliche Veranstaltungen in der Stadt Hermsdorf

### September bis Dezember 2014

| Datum/Uhrzeit | Veranstaltung | Veranstalter / Veranstaltungsort |
|---|---|---|
| **09.08. bis 02.10.14** | **Ausstellung:**<br>**„Maler, Lehrer, Mensch - Paul Franke“** | Stadt Hermsdorf /<br>Stadthaus - „Kleine Galerie“ |
| **Öffnungszeiten:**<br>(an Sonn- u. Feiertagen geschlossen) | Montag 13:00 - 18:00 Uhr<br>Dienstag 10:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr<br>Mittwoch geschlossen<br>Donnerstag 10:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr<br>Freitag 10:00 - 12:00 Uhr<br>Samstag<br>jeden 2. und 4. im Monat 10:00 - 12:00 Uhr | |
| **28.09.14 / 14:30 Uhr** | **Kaffeekonzert** | BTU / Stadthaus |
| **03.10.14 / 10:00 Uhr** | **Großes Hammelauskegeln** | Kleingartenanlage „An den 17 Eichen-Hermsdorf 1980“ e.V. |
| **10.10.14 / 17:00 Uhr** | **Ausstellungseröffnung:**<br>**musikalische Lesung aus Tagebüchern von Klaus Renft mit Heike Stephan und Andreas Schirneck** | Landratsamt des SHK u.<br>Stadt Hermsdorf / Stadtbibliothek |
| **11.10. bis 22.11.14** | **Ausstellung:**<br>**„Ich zeig den anderen den Weg und weiß selbst nicht wo es lang geht.“ Bilder von Klaus Renft** | Landratsamt des SHK u.<br>Stadt Hermsdorf / Stadthaus -<br>„Kleine Galerie“ |
| **20.10.14 / 19:00 Uhr** | **„Fremde kamen selten nach Swanetien…“**<br>**DIA-Vortrag mit Wolfgang Jeschonnek** | Landratsamt des SHK u.<br>Stadt Hermsdorf / Stadtbibliothek |
| **27.10.14 / 19:00 Uhr** | **„Stürzt die Götter vom Olymp“**<br>**Lesung und Gespräch mit Landolf Scherzer** | Lesezeichen e. V. u. Freundeskreis<br>Hermsdorfer Gespräch / Stadtbibliothek |
| **29.10.14 / 14:00 Uhr** | **Seniorenkirmes** | Seniorenbeirat d. Stadt Hermsdorf /<br>Stadthaus |
| **29.10.14 / 15:30 Uhr** | **„Kaffeeklatsch in der Bibliothek“**<br>**Der Literaturclub Gera stellt sich vor.** | Stadt Hermsdorf / Stadtbibliothek |
| **17.11.14 / 19:00 Uhr** | **„Mein Kinderland“ Lesung und Gespräch mit Gerhard Schöne** | Lesezeichen e. V. u. Freundeskreis<br>Hermsdorfer Gespräch / Stadtbibliothek |
| **29.11.14 bis 10.01.15**<br>**Eröffnung:**<br>**28.11.14 17:00 Uhr** | **Adventskalender - Weihnachtsausstellung** | Heinrich-Schütz-Haus Bad Köstritz u.<br>Stadt Hermsdorf / Stadthaus -<br>„Kleine Galerie“ |
| **29.11.14 bis 06.12.14** | **30. Musikalische Woche** | Evang.-Luth. Kirche Hermsdorf /<br>St. Salvator Kirche |

| | | |
|---|---|---|
| **30.11.14 / 15:00 Uhr** | **Jahreskonzert** | BTU / Stadthaus |
| **08.12.14 / 19:00 Uhr** | **„Die geheime Geschichte der Digedags“ Lesung und Gespräch mit Mark Lehmstedt** | Lesezeichen e. V. u. Freundeskreis Hermsdorfer Gespräch / Stadtbibliothek |
| **13./14.12.14** | **Weihnachtsmarkt** | Stadt Hermsdorf / Stadthaus u. Vorplatz |
| **21.12.14** | **Weihnachtskonzert** | Stadt Hermsdorf / Stadthaus |

***Änderungen vorbehalten!***

**Weitere Informationen sind unter folgender Anschrift erhältlich:**
Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
Stadt Hermsdorf - Kultur, Tourismus
Am Alten Versuchsfeld 1
Tel.: 036601-57770
Fax: 036601-577777
e-Mail: kultur@hermsdorf-thueringen.de

## Bundesweite Bibliothekswoche „Treffpunkt Bibliothek“ und „Litera-Tour“ des Saale-Holzland-Kreises in der Stadtbibliothek Hermsdorf

In der Aktionswoche „Treffpunkt Bibliothek“ (24. Oktober bis 31. Oktober) und der „Litera-Tour“ (10. Oktober bis 1. November) erwarten Sie eine Vielzahl von Veranstaltungen für Kinder und Erwachsene in der Stadtbibliothek.
Die Eröffnung der Ausstellung „Ich zeig den anderen den Weg und weiß selbst nicht wo es lang geht - Bilder von Klaus Renft“ am 10. Oktober um 17:00 Uhr bildet den Auftakt zur diesjährigen „Litera-Tour“. Heike Stephan, Uwe Träger und Andreas Schirneck gestalten die Vernissage mit einer Lesung aus unveröffentlichten Briefen, Songs und der Schilderung eigener Erlebnisse mit dem Künstler.

*Wolfgang Jeschonnek in Swanetien*

Am 20. Oktober um 19:00 Uhr nehmen Sie Gina Dechant und Wolfgang Jeschonnek im DIA-Vortrag „Fremde kamen selten nach Swanetien…“ mit auf eine Reise in eine interessante Region dieser Welt. Im Hermsdorfer Gespräch am 27. Oktober um 19:00 Uhr ist Landolf Scherzer mit seinem neuen Buch „Stürzt die Götter vom Olymp“ zu Gast.
Der Literaturclub Gera stellt sich am 29. Oktober zum „Kaffeeklatsch in der Bibliothek“ (Beginn: 15:30 Uhr) vor. Die Mitglieder veröffentlichen jährlich eine Sammlung ihres aktuellen Schaffens unter dem Titel „Zeitsplitter: Miniaturen“. Sie werden eine unterhaltsame Auswahl von Gedichten und kurzen Prosastücken an diesem Nachmittag vorstellen.
Für die Hermsdorfer Kinder sind Falk Pieter Ulke mit dem Puppenspiel „Der kleine Maulwurf“, der Kinderbuchautor Hubert Schirneck und die Theaterimkerei Sanne-Weber eingeladen.
Weitere Informationen zu den Veranstaltungen erhalten Sie in der Stadtbibliothek.
Tel.: 036601/57775 oder bibliothek@hermsdorf-thueringen.de

HERMSDORFER GESPRÄCH

## „Stürzt die Götter vom Olymp“

**Lesung und Gespräch mit Landolf Scherzer**
**27. Oktober 2014**
**19.00 Uhr Stadtbibliothek Hermsdorf**

**30 Tage, um die Griechen zu verstehen**
Scherzer ist ganz anteilnehmender Beobachter, wenn er nach Griechenland reist - einmal als Pauschaltourist und einmal ins „schlechteste Hotel von Thessaloniki“. Zwei Fragen treiben ihn um: Wo liegen wirklich die Ursachen für die Krise, und wie schaffen es die kleinen Leute, unter den Bedingungen des Spardiktats zu überleben? In unzähligen Begegnungen wird von Sorgen, Hoffnungen und solidarischen Überlebensstrategien erzählt.
Die Urteile über die „faulen Griechen“ waren schnell zur Hand, als die Schuldenkrise Griechenlands in ihrem ganzen Ausmaß deutlich wurde. Wo aber liegen wirklich die Ursachen, und wie gestaltet sich der Alltag, wenn man durch verordnete Sparpakete die Arbeit verliert, nicht krankenversichert ist und keine Zukunftsaussichten hat?
Landolf Scherzer schlüpfte zunächst in die Rolle des deutschen Pauschaltouristen und buchte einen „All-inclusive-plus“-Urlaub am Meer. Auf einer zweiten Reise quartierte er sich im „schlechtesten Hotel von Thessaloniki“ ein, das zufällig „Europa“ heißt. Aus beiden Erfahrungswelten ist eine lebendige, beeindruckende Nahaufnahme der Situation Griechenlands entstanden, die durch historische und Wirtschaftsexkurse ergänzt wird und uns mit den Sorgen und Hoffnungen der Griechen vertraut werden lässt.
Der Lesezeichen e. V. Jena und der Freundeskreis Hermsdorfer Gespräch laden Sie recht herzlich zu dieser Veranstaltung ein.

*Landolf Scherzer*

## Disco in Schleifreisen

**im Dorfgemeinschaftshaus**
**am 01. November 2014 ab 21.00 Uhr**

**Es legt auf Interfunk Disco.**

**SV Schleifreisen 01 e.V.** **Bgm. Frau Wulf**

## 13. Auflage des Hasentallaufes mit guter Resonanz bei der Läufergemeinde

Am 16. August war es wieder so weit. Die Freunde des Hasentallaufes kamen in die Gemeinde Schleifreisen, um genau 10:00 Uhr an den Start zum 13. Hasentallauf zu gehen. Auch wenn es an den vorangegangenen Tagen mächtig geregnet hatte, schaffte es der Veranstalter wieder sehr gute Bedingungen von der Streckenführung bis hin zum Duschzelt für die Läuferinnen und Läufer zu schaffen. So begaben sich 141 Läuferinnen und Läufer auf die 10 km Strecke. Auf der 5 km langen Strecke, die vorbehaltlich für Kinder angeboten wird, konnten auch diesmal wieder Laufanfänger starten. Von einem kurzen Regenschauer bei der Siegerehrung abgesehen, fand der Hasentallauf bei sehr gutem Laufwetter statt. Dabei haben wir, die Veranstalter, erst bei der Aufbereitung der Ergebnisse sogar zwei neue Streckenrekorde feststellen können. Die erste Frau auf der langen Strecke war Astrid Hartenstein vom LV Gera. Mit einer Zeit von 38:33,5 min schaffte sie einen neuen Streckenrekord. Den zweiten Rekord stellte der Pokalsieger auf der 5 km Strecke, der 15 jährige Julien Göbler vom SSV F. Schiller Gymnasium Eisenberg mit einer Zeit von 20:17,4 min auf. Auf der gleichen Strecke wurde die Zehnjährige Lea Charlott Schweiger aus Gera Pokalsiegerin mit einer Zeit von 25:28,5 min. Den Pokal für den schnellsten Rammler konnte sich in diesem Jahr Thomas Häusler vom SV Hermsdorf zum ersten Mal mit der Zeit von 35:34,5 min sichern. In der Mannschaftswertung gab es einen unangefochtenen Sieg der Mannschaft „X-Runner II“ vor der Mannschaft „LV Gera Hasenbande“ und dem Team „TSV Eisenberg-KS Sportsworld“. Allen zahlreichen Helfern, die zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben, vor allen den Sponsoren, der Freiwilligen Feuerwehr Schleifreisen und dem Kulturverein von Schleifreisen möchten wir auf diesem Wege ein großes Dankeschön aussprechen. Vielen Dank auch an den Hasentallauf Fanclub. Auch in diesem Jahr wurden die Läuferinnen und Läufer am Streckenabschnitt im unteren Dorf begeistert empfangen und angefeuert. Und nun noch etwas für die Statistiker. Insgesamt durchquerten 161 Läufer (davon 43 weiblich und 118 männlich) das Hasental aus 51 Vereinen. 141 absolvierten die 10km und 20 die 5km Strecke. Es gab zwei neue Streckenrekorde. Die längste Anreise hatte die Läuferin Jana Agnew aus Milton Keynes, Großbritanien. Christine Fankhänel (1:10:35,4 h) und Raimund Krauße (0:49:09,8 h) waren unsere ältesten Teilnehmer und die Jüngsten waren Josephine Ostertag (SC Laage), Tim Wagner (LAV Elstertal Bad Köstritz) und Marius Rinke (TSV 1880 Gera-Zwötzen). Uns dem gastgebenden Verein hat besonders gefreut, das mit Christian Födisch, Rene Höhne und Franz Burgold auch Sportler aus Schleifreisen am Start waren. Für das nächste Jahr ist der nunmehr 14. Hasentallauf am 22. August geplant. Informationen gibt es auch auf Internetseite des Hasentallaufes www.hasentallauf.de.

**SV Schleifreisen 01 e.V., H. Bratfisch** **Bgm. Wulf**

## Altersjubiläen

### Wir gratulieren nachträglich

**in Hermsdorf**

| | | |
|---|---|---|
| Bachmann | Edith | zum 77. Geburtstag |
| Baumgärtel | Werner | zum 74. Geburtstag |
| Beer | Klaus | zum 77. Geburtstag |
| Bermig | Rainer | zum 70. Geburtstag |
| Berner | Klaus-Dieter | zum 71. Geburtstag |
| Bezold | Renate | zum 78. Geburtstag |
| Blankenburg | Bernhard | zum 75. Geburtstag |
| Bock | Gertrud | zum 99. Geburtstag |
| Bock | Klaus | zum 76. Geburtstag |
| Bocklisch | Johanna | zum 91. Geburtstag |
| Borries | Irmgard | zum 76. Geburtstag |
| Böwe | Sonja | zum 79. Geburtstag |
| Breternitz | Jürgen | zum 77. Geburtstag |
| Canzler | Ingeborg | zum 78. Geburtstag |
| Dämmrich | Günter | zum 75. Geburtstag |

| | | |
|---|---|---|
| Dämmrich | Helga | zum 72. Geburtstag |
| Ehricht | Klaus-Dieter | zum 74. Geburtstag |
| Eismann | Werner | zum 75. Geburtstag |
| Fischer | Waltraud | zum 79. Geburtstag |
| Förste | Regina | zum 70. Geburtstag |
| Förster | Gerhard | zum 77. Geburtstag |
| Förster | Leolida | zum 78. Geburtstag |
| Fraubös | Siglinde | zum 81. Geburtstag |
| Frisch | Marianne | zum 74. Geburtstag |
| Gäbler | Hans-Jürgen | zum 72. Geburtstag |
| Gäßner | Helga | zum 85. Geburtstag |
| Gerbig | Sonja | zum 80. Geburtstag |
| Glaß | Reiner | zum 70. Geburtstag |
| Görner | Käte | zum 76. Geburtstag |
| Gößl | Hannelore | zum 72. Geburtstag |
| Graf | Dieter | zum 73. Geburtstag |
| Graf | Manfred | zum 74. Geburtstag |
| Gräfe | Hans Joachim | zum 79. Geburtstag |
| Gräfe | Heinz | zum 76. Geburtstag |
| Gräßer | Elfriede | zum 83. Geburtstag |
| Groksch | Werner | zum 71. Geburtstag |
| Grüttner | Käte | zum 79. Geburtstag |
| Günzel | Oswald | zum 71. Geburtstag |
| Hädrich | Werner | zum 86. Geburtstag |
| Hahn | Sigurt | zum 78. Geburtstag |
| Hänseroth | Erika | zum 70. Geburtstag |
| Haßelmeier | Inge | zum 73. Geburtstag |
| Hegel | Renate | zum 78. Geburtstag |
| Heilrod | Lothar | zum 78. Geburtstag |
| Helbig | Ingrid | zum 85. Geburtstag |
| Hertel | Hans | zum 71. Geburtstag |
| Jürgensen | Heidi | zum 73. Geburtstag |
| Keutsch | Sieglinde | zum 76. Geburtstag |
| Kirchner | Waltraud | zum 84. Geburtstag |
| Kirsch | Gisela | zum 74. Geburtstag |
| Klee | Helga | zum 76. Geburtstag |
| Klee | Reinhard | zum 71. Geburtstag |
| Kneisel | Peter | zum 70. Geburtstag |
| Koch | Charlotte | zum 94. Geburtstag |
| Köhler | Wolfgang | zum 72. Geburtstag |
| Kohn | Margot | zum 82. Geburtstag |
| Kraft | Elfriede | zum 88. Geburtstag |
| Krause | Marianne | zum 85. Geburtstag |
| Krauter | Ernst | zum 73. Geburtstag |
| Krauter | Helmut | zum 73. Geburtstag |
| Kreker | Elfriede | zum 82. Geburtstag |
| Krieg | Adelheid | zum 75. Geburtstag |
| Kschier | Brigitte | zum 71. Geburtstag |
| Laetsch | Erika | zum 70. Geburtstag |
| Landmann | Hildegard | zum 73. Geburtstag |
| Leipold | Karin | zum 74. Geburtstag |
| Lerche | Johanna | zum 80. Geburtstag |
| Loose | Thea | zum 80. Geburtstag |
| Loose | Walter | zum 82. Geburtstag |
| Mann | Rosa | zum 79. Geburtstag |
| Martin | Horst | zum 75. Geburtstag |
| Martin | Lothar | zum 77. Geburtstag |
| Masek | Hilde | zum 87. Geburtstag |
| Müller | Alois | zum 80. Geburtstag |
| Neugebauer | Heidelinde | zum 73. Geburtstag |
| Neumann | Eveline | zum 75. Geburtstag |
| Opel | Dagmar | zum 84. Geburtstag |
| Peschke | Elfriede | zum 80. Geburtstag |
| Petermann | Renate | zum 73. Geburtstag |
| Plötner | Marga | zum 79. Geburtstag |
| Plötner | Renate | zum 80. Geburtstag |
| Pohl | Charlotte | zum 94. Geburtstag |
| Polten | Günter | zum 74. Geburtstag |
| Popp | Anneliese | zum 78. Geburtstag |
| Pöppich | Rosemarie | zum 75. Geburtstag |
| Prater | Helga | zum 74. Geburtstag |
| Preiß | Helge | zum 70. Geburtstag |
| Prietzel | Manfred | zum 76. Geburtstag |
| Reichelt | Helmut | zum 81. Geburtstag |
| Reinicke | Siegward | zum 70. Geburtstag |
| Röben | Lisa | zum 79. Geburtstag |
| Rosochatius | Renate | zum 75. Geburtstag |
| Rothe | Ingeborg | zum 90. Geburtstag |
| Rumpel | Volkmar | zum 74. Geburtstag |
| Ruppe | Ursula | zum 75. Geburtstag |
| Samper | Helga | zum 75. Geburtstag |
| Schilling | Christa | zum 85. Geburtstag |
| Schlegel | Annette | zum 75. Geburtstag |
| Schmidt | Annemarie | zum 81. Geburtstag |
| Schmidt | Christel | zum 92. Geburtstag |
| Schneider | Brigitte | zum 77. Geburtstag |
| Schön | Wolfgang | zum 73. Geburtstag |
| Schönfelder | Gerhard | zum 86. Geburtstag |
| Schreck | Erika | zum 76. Geburtstag |
| Schulz | Christine | zum 70. Geburtstag |
| Sens | Dora | zum 96. Geburtstag |
| Serfling | Gerhard | zum 87. Geburtstag |
| Sieler | Werner | zum 75. Geburtstag |
| Sörgel | Helmfried | zum 75. Geburtstag |
| Spandel | Eberhard | zum 77. Geburtstag |
| Steinitz | Gerhard | zum 73. Geburtstag |
| Tänzer | Walter | zum 84. Geburtstag |
| Thiele | Renate | zum 72. Geburtstag |
| Viererbe | Harald | zum 77. Geburtstag |
| Vismann | Udo | zum 76. Geburtstag |
| Vogel | Dieter | zum 71. Geburtstag |
| Vogel | Lothar | zum 78. Geburtstag |
| Walter | Irene | zum 79. Geburtstag |
| Weigert | Walter | zum 85. Geburtstag |
| Weinhold | Helga | zum 77. Geburtstag |
| Weise | Lothar | zum 74. Geburtstag |
| Windorf | Rotraud | zum 74. Geburtstag |
| Wulff | Helmut | zum 74. Geburtstag |
| Zeise | Ulrike | zum 70. Geburtstag |
| Zetzsche | Margot | zum 78. Geburtstag |
| Zhewnjak | Viktor | zum 76. Geburtstag |
| Ziegenthaler | Hannelore | zum 74. Geburtstag |
| Zippel | Christa | zum 70. Geburtstag |
| Zschuckelt | Helga | zum 79. Geburtstag |
| Zwerschke | Günter | zum 78. Geburtstag |
| **in Mörsdorf** | | |
| Fehler | Helga | zum 73. Geburtstag |
| Günther | Hannelore | zum 75. Geburtstag |
| Huhn | Siegfried | zum 78. Geburtstag |
| Lautenschläger | Henning | zum 70. Geburtstag |
| Opitz | Doris | zum 75. Geburtstag |
| Otto | Lothar | zum 72. Geburtstag |
| Schnabel | Manfred | zum 78. Geburtstag |
| Senf | Ingrid | zum 81. Geburtstag |
| **in Reichenbach** | | |
| Bergner | Brigitte | zum 80. Geburtstag |
| Gerhardt | Fred | zum 74. Geburtstag |
| Hesse | Heidi | zum 73. Geburtstag |
| Heuschkel | Walter | zum 76. Geburtstag |
| Kühnelt | Manfred | zum 76. Geburtstag |
| Lange | Ruth | zum 83. Geburtstag |
| Lunderstädt | Siegmund | zum 79. Geburtstag |
| Plötner | Fritz | zum 88. Geburtstag |
| Plötner | Peter | zum 72. Geburtstag |
| Rosenkranz | Erhard | zum 78. Geburtstag |
| Rosenkranz | Friedhelm | zum 82. Geburtstag |
| Zinke | Waltraude | zum 90. Geburtstag |
| **in Schleifreisen** | | |
| Burgold | Heidemarie | zum 70. Geburtstag |
| Füchsel | Christine | zum 73. Geburtstag |
| Heyer | Hanna | zum 81. Geburtstag |
| Kammel | Ute | zum 73. Geburtstag |
| Pietsch | Rudolf | zum 75. Geburtstag |
| Präßler | Barbara | zum 71. Geburtstag |
| Riedel | Ursula | zum 79. Geburtstag |
| Serfling | Horst | zum 83. Geburtstag |
| Taubert | Edith | zum 76. Geburtstag |
| **in St Gangloff** | | |
| Blumtritt | Helga | zum 75. Geburtstag |
| Franke | Erika | zum 73. Geburtstag |
| Franke | Ingolf | zum 74. Geburtstag |
| Guder | Karla | zum 75. Geburtstag |
| Hädrich | Ursula | zum 73. Geburtstag |
| Helm | Evamarie | zum 84. Geburtstag |
| Höfer | Bernd | zum 71. Geburtstag |

| | | |
|---|---|---|
| Hubrich | Edith | zum 75. Geburtstag |
| Kölbel | Sieglinde | zum 77. Geburtstag |
| Labsch | Heinz | zum 71. Geburtstag |
| Münnich | Magda | zum 80. Geburtstag |
| Runze | Reimund | zum 74. Geburtstag |
| Schulz | Helga | zum 79. Geburtstag |
| Schuster | Dieter | zum 70. Geburtstag |
| Schwabe | Rolf | zum 73. Geburtstag |
| Seidemann | Gerhard | zum 81. Geburtstag |
| Seidemann | Konrad | zum 90. Geburtstag |
| Seidemann | Margarete | zum 87. Geburtstag |
| Seidler | Erika | zum 75. Geburtstag |
| Seiler | Rosemarie | zum 81. Geburtstag |
| Teller | Edith | zum 84. Geburtstag |
| Titscher | Inge | zum 70. Geburtstag |
| Wakke | Sonja | zum 84. Geburtstag |
| Wendel | Siegmar | zum 77. Geburtstag |

# Kirchliche Nachrichten

## Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Salvator Hermsdorf

**Gottesdienste**
Jeden Sonntag, 10 Uhr mit gleichzeitigem Kindergottesdienst

### Die kirchlichen Gruppen laden ein:

| | | |
|---|---|---|
| Ökumenischer Chor: | dienstags | 20.00 Uhr |
| Posaunenchor: | dienstags | 18.30 Uhr |
| und | freitags | 17.30 Uhr |
| Jungbläser: | freitags | 17.00 Uhr |
| Kinder- und Jugendchor: | freitags | 15.15 Uhr |
| Singkreis: | donnerstags | 20.00 Uhr |
| Instrumentalkreis: | donnerstags | 19.00 Uhr |
| Veeh-Harfengruppe | mittwochs | 15.00 Uhr |
| | im Gemeinderaum der katholischen Kirche. | |
| Vorschulkreis und Spatzenchor: | montags | 16.00 Uhr |
| Christenlehre (Klassen 1 und 2): | dienstags | 14.15 Uhr |
| (Klassen 3-6): | dienstags | 15.00 Uhr |
| Konfirmandenunterricht: | wird noch mit den Betroffenen abgeklärt | |

### Veranstaltungen für Senioren

**Seniorennachmittag:**
Mittwoch, 1.10., 14 Uhr
**Seniorentanz:**
Mittwoch, 24.9., 15.10., 14 Uhr

### Sonstige Gemeindeveranstaltungen

**„Sing mal wieder“**
Mittwoch, 22.10., 14 Uhr
**Krabbelgruppe für Kinder von 0 - 3 Jahre:**
jeden Mittwoch, 9.30 Uhr

### Gottesdienste und Veranstaltungen in Schleifreisen

| | | |
|---|---|---|
| Sonntag, | 21.09., | 08.30 Uhr |
| Sonntag, | 05.10., | 08.30 Uhr |
| Frauenkreis | 20.10., | 19.00 Uhr |

### Ansprechpartner in den Kirchengemeinden:

| | |
|---|---|
| Tel.: 036601/40703 | Pfarrer Dr. Jürgen Wolf, Vors. der GKR von Hermsdorf u. Schleifreisen, stellv. Vors. GKR Oberndorf |
| Tel.: 036606/60195 | Andreas Jung, Vors. GKR Oberndorf |
| Tel.: 036601/80254 | Gerfried Manke, stellv. Vors. GKR Hdf. |
| Tel.: 036601/83149 | Klaus Vogel, stellv. Vors. GKR Schleifr. |
| Tel.: 036601/934744 | Kantor Every Zabel |
| Tel.: 036601/81471 | Diakon Frank Büchner |

## Katholische Pfarrgemeinde „St.Josef“ Hermsdorf

### Regelmäßige Gottesdienste

| | | |
|---|---|---|
| **Sonntags** | 09:00 Uhr | Heilige Messe |
| **Dienstag** | 09:00 Uhr | Hl. Messe (außer bei Seniorenmesse um 14:00 Uhr) |
| **Mittwochs** | 09:00 Uhr | Rosenkranzandacht |

### Besondere Gottesdienste und Zusammenkünfte

**Freitag, 03.10.2014**
09:00 Uhr Meditative Herz-Jesu-Andacht
**Sonntag, 05.10.2014**
09:00 Uhr Hl. Messe zum Erntedankfest mit Gabenaltar für das Haus Emmaus in Gera
**Dienstag, 14.10.2014**
14:00 Uhr Senioren-Nachmittag, Beginn mit Hl. Messe
**Sonntag, 26.10.2014**
Kirchweihfest
09:00 Uhr Hl. Messe, anschl. Kirchenkaffee

Weitere Hinweise zur Pfarrei Hermsdorf siehe im Internet (unten).
**Ansprechpartner der Pfarrei**
Pfarradministrator Thomas Hajek, Tel.: 0365 7343152
E-Mail: thomas-guitar@gmx.de
Gemeindereferentin Rosemarie Zein, Tel.: 0160 6376699
**Internet:** www.kath-kirche-shk.de
E-Mail: info.hdf@kath-kirche-shk.de
**Anschrift und Telefon des Katholischen Pfarramtes Hermsdorf**
Katholisches Pfarramt „St. Josef”, Hermsdorf
Uhlandstr. 18, 07629 Hermsdorf
Tel.: 036601 42228; Fax 036601 85143
Bürozeiten: Dienstag 13.00-17.00 Uhr.
Bei besonderen Anliegen vereinbaren Sie bitte einen Gesprächstermin mit Pfarrer Hajek oder Gemeindereferentin Frau Zein.

## Termine der Freien ev. Gemeinde Hermsdorf

### Die Freie evang. Gemeinde Hermsdorf lädt herzlich in die Heinrich-Heine-Straße 11 ein:

| | |
|---|---|
| **05.10.14** | **Sonntag** |
| | kein Gottesdienst |
| **09.10.14** | **Donnerstag** |
| 19.30 Uhr | Bibelgespräch auch in St. Gangloff Talstraße 17 |
| **12.10.14** | **Sonntag** |
| 10.00 Uhr | Gottesdienst parallel Kinderstunde |
| **19.10.14** | **Sonntag** |
| 10.00 Uhr | Gottesdienst parallel Kinderstunde |
| **21.10.14** | **Dienstag** |
| 16.30 Uhr | „Smarties“ Kindertreff |
| **23.10.14** | **Donnerstag** |
| 19.30 Uhr | Bibelgespräch auch in St. Gangloff Talstraße 17 |
| **26.10.14** | **Sonntag** |
| 10.00 Uhr | Gottesdienst parallel Kinderstunde |

**Bibelgespräch:**
Donnerstag um 19.30 Uhr
**Jugendtreff:**
jeden Freitag um 19.00 Uhr

## Ev.-Luth. Pfarramt St. Gangloff

Kirchberg 4
Tel.: 036606/ 84 232

### Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen!

**Samstag, 27. September**
17.00 Uhr St. Gangloff Erntedankgottesdienst
**Sonntag, 28. September**
14.00 Uhr Reichenbach Erntdeankgottesdienst

**Sonntag, 05. Oktober**
09.30 Uhr Reichenbach
**Sonntag, 12. Oktober**
09.30 Uhr St. Gangloff
**Sonntag, 19. Oktober**
14.00 Uhr St. Gangloff Taufgottesdienst
**Sonntag, 26. Oktober**
16.00 Uhr St. Gangloff Konzert mit dem Hermsdorfer Singkreis
**Mittwoch, 29. Oktober**
19.30 Uhr St. Gangloff Gemeinderaum
Vortrag: „Transplantation - die 2 Seiten der Medaille“ mit Past. Hannah Kiethe, SRH Waldklinikum Gera
**Freitag, 31. Oktober - Reformationstag**
10.00 Uhr Reichenbach Zentralgottesdienst zum Reformationstag

# Vereine und Verbände

## Saaleland Kalender 2015 erschienen

### Ein fotografischer Spaziergang durch das gesamte Saaleland

Der Kalender ist ab dem 19.9.2014 in den Tourist-Informationen in Kahla, Stadtroda, Eisenberg, Bad Klosterlausnitz und Bad Köstritz sowie in den Buchläden in Eisenberg, Stadtroda und Hermsdorf erhältlich. Darüber hinaus ist der Kalender bereits jetzt in der Jena Tourist-Information sowie in den Thalia-Buchhandlungen in der Goethe Galerie und der Neuen Mitte zu haben.

*Harald Kramer (Vorstandsvorsitzender des Th. Tourismusverbandes Jena-Saale-Holzland e.V.), Klaus Enkelmann (Fotoklub Unifok Jena e.V.), Timo Schmidt (Bürgermeister der Gemeinde Wichmar) präsentieren den neuen Saaleland Kalender 2015, Foto: Sylvana Hapke*

# Kindergartennachrichten

## Taxi zum Sandkasten, bitte!

So oder so ähnlich klingt es jetzt in der KiTa Max und Moritz!

Zum Abschluss eines ereignisreichen Kindergartenjahres hat der Elternbeirat der KiTa den Kindern ein „Taxi“ (= Dreirad mit Mitnahmemöglichkeit) gespendet. Das Geld dafür stammt zum einen aus Erlösen vom Kuchenbasar im Globus und vom Verkauf von Speisen und Getränken zum Maibaumsetzen, sowie zum anderen aus zahlreichen Spenden von Eltern und Großeltern der Kinder.
Zu den durchgeführten Aktionen im Kindergartenjahr 2013/2014 zählten neben den oben genannten das Sommerfest im Kletterwald Koala sowie Ausflüge in den Tiergarten Eisenberg, zur Feuerwehr Hermsdorf und in die Stadtbibliothek.
In der Urlaubs- und Ferienzeit im Sommer gab es für die Kleinen statt der sonst üblichen Projekte wöchentliche Höhepunkte wie Neptunfest, Wandertag, Ritterfest, der Bau einer „Zwergenstadt“, Sportfest, Fußballturnier, Kuscheltierfest und ein Mal- & Bastelfest. Die Kinder hatten eine Menge Spaß, viele Erlebnisse und dadurch einen tollen und abwechslungsreichen Sommer in ihrer KiTa.

# Sport- und Schulnachrichten

## Herzlichen Glückwunsch Gudrun Brucha

Im Rahmen der Ehrungen der Sieger und Platzierten des Holzlandlaufes nahm der Vorsitzende des SV Hermsdorf eine besondere Auszeichnung vor. Als Mitglied des Landespräsidialausschusses des Landessportbundes zeichnete Sportfreund Pillau die Sportfreundin Gudrun Brucha, von der Abteilung Leichtathletik des SV Hermsdorf, für ihre 40-jährige ehrenamtliche Tätigkeit als Übungsleiterin für den Nachwuchs mit der Ehrenmedaille des Landessportbundes aus.
Wir wünschen Sportfreundin Brucha weiterhin Gesundheit und Spaß am Sport, damit sie uns noch lange als Übungsleiterin erhalten bleibt.
**Pillau**
**Vereinsvorsitzender SVH**

## Ehrung für Sportfreund Dr. Christian Bauer

Die Ehrung für Dr. Christian Bauer (li.) nahmen vor, der stellvertretene Vorsitzende des Kreissportbundes Albrecht Scheunemann (2.v.li.), der Vereinsvorsitzende des SVH Gerd Pillau (2.v.re.) und der Abteilungsleiter Handball Peter Winkler (re.).

**Begründung für Auszeichnung Dr. Christian Bauer mit der Guts-Muths-Ehrenplakette in Gold**

Dr. Bauer ist seit 1962 Mitglied im Sv Hermsdorf/Thüringen e.V. bzw. seinem Vorgängerverein BSG Motor Hermsdorf.
In den 60-er Jahren war er selbst aktiver Handballspieler. Nebenbei war er schon als Übungsleiter im Nachwuchsbereich tätig.
Von 1968 bis 1988 widmete er sich dann vollkommen seiner Tätigkeit als Übungsleiter im Nachwuchsbereich (zeitweise auch im Männerbereich) und hatte somit großen Anteil an der Entwicklung und der kontinuierlichen Nachwuchsarbeit der Sektion Handball in der BSG Motor Hermsdorf. Von 1975 bis 1988 übernahm Dr. Bauer zusätzlich die Funktion des Technischen Leiters der Sektion. Hiermit war er für die organisatorischen Belange der Sektion und die Zusammenarbeit mit dem damaligen VEB Keramischen Werke Hermsdorf zuständig. Dabei erfüllte er auch eine beratende Funktion beim Aufbau der Werner-Seelenbinder-Sporthalle.
1988 wurde er zum Sektionsleiter der Sektion Handball gewählt. Dieses Amt erfüllte er bis 2007 mit viel Engagement. Mit seiner Erfahrung führte er die Sektion(bzw. die Abteilung) über die schwierige finanzielle Zeit der politischen Wende in Deutschland. Seine Arbeit hat einen großen Stellenwert, den der SV Hermsdorf/ Thüringen e.V. und der Hermsdorfer Handball in Thüringen hat. So bewirkte er auch den Umbau und die Sanierung der Werner- Seelenbinder- Sporthalle Anfang der 90-er Jahre. 2007 übergab er den Abteilungsvorsitz an Peter Winkler.
Sein Name ist eng mit der Sportart Handball in Hermsdorf und Thüringen verbunden. Nicht umsonst wird er von seinen Freunden, aber auch von seinen Kritikern, der „Handballpapst“ von Hermsdorf genannt.
Seinem über 50-jährigen ehrenamtlichen Engagement ist es zu verdanken, dass in Hermsdorf bis zur 2. Bundesliga Handball gespielt wurde. Nachwuchsspieler in Auswahlmannschaften stehen und die Abteilung mit seinen zur Zeit 263 Mitgliedern immer auf soliden finanziellen Füßen steht.
Dr. Christian Bauer rastet nicht, zur Zeit organisiert er regelmäßig Seniorenstammtische und lädt dazu prominente Gäste ein.
Für seine vorbildliche Einsatzbereitschaft wurde er mit Auszeichnungen des ehemaligen DTSB, des KSB und des THV geehrt.
Im Jahre 2009 - anlässlich seines 75. Geburtstages - wurde er zum Ehrenmitglied des SV Hermsdorf ernannt. Auf Grund dieser Verdienste und Erfolge wird der „Handballpapst von Hermsdorf“ Dr. Christian Bauer mit der Johann Christoph Friedrich Guts-Muths Ehrenplakette in Gold ausgezeichnet.

**Pillau**
**Vereinsvorsitzender**

13.09.2014 (1. Heimspiel der HB-Saison 2014/15)

# Sonstiges

## Tag der offenen Tür im Tierheim Eisenberg

Der Gründer des Franziskaner-Ordens Franz von Assisi setzte sich bereits im 13. Jahrhundert für den Tier- und Naturschutz ein. Seit dem Jahr 1931 wird daher der 04. Oktober, das ist der Tag seiner Heiligsprechung im Jahre 1228, als Welttierschutztag gefeiert.
Anlässlich dieses Tages führt der Tierschutzverein Saale-Holzland-Kreis e.V. am **Sonntag, dem 5. Oktober 2014** von 1000 Uhr bis 1600 Uhr im Tierheim Eisenberg den Tag der offenen Tür durch.
Besucher haben an diesem Tag die Möglichkeit, an Rundgängen durch das Tierheim teilzunehmen und ihre konkreten Fragen dem Tierheimpersonal zu stellen.
Wir beraten Sie gern, wenn Sie sich vielleicht für das eine oder andere Tier interessieren oder andere Auskünfte und Informationen rund ums Tier benötigen. Schauen Sie einfach mal mit der Familie oder mit Freunden in unser Tierheim herein und zeigen Sie ein Herz für Tiere.
Unsere Tiere und wir freuen uns auf Ihren Besuch.


## Impressum

### Hermsdorfer Amtsblatt

**Herausgeber amtlicher Teil:**
der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Mörsdorf: der Bürgermeister der Gemeinde Mörsdorf,
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff
Am Alten Versuchsfeld 1 (Stadthaus),
07629 Hermsdorf, Tel.: 03 66 01 / 5 77-10 oder 5 77-13
**Herausgeber nichtamtlicher Teil:** Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
**Verlag und Druck:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,
98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
**Verantwortlich für amtlichen Teil:**
der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Mörsdorf: der Bürgermeister der Gemeinde Mörsdorf,
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff
**Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:**
die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende
**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
**Verlagsleiter:** Mirko Reise
**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,05 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.